



COURTAGEVEREINBARUNG

BETREFFEND DAS VERMITTELN VON FINANZIERUNGEN FÜR GEWERBLICH BERECHTIGTE

abgeschlossen zwischen

protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH
1200 Wien, Hirschvogelgasse 2
(im Folgenden kurz "protecta.at" genannt)

und

Firma, Name, Vorname	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Wohnort
<input type="text" value="A-"/>	<input type="text"/>

(im Folgenden kurz "Vertriebspartner" genannt)

wie folgt:

§ 1 **Aufgabenbereich**

- (1) Der Vertriebspartner wird als externer Berater von protecta.at mit eigener Gewerbeberechtigung (§ 3 der Courtagevereinbarung) für protecta.at Finanzierungen vermitteln, die über Partnergesellschaften (zB.: Banken etc.) von protecta.at abgewickelt werden.
- (2) Der Vertriebspartner ist zur Vermittlung von Finanzierungen lediglich berechtigt, verpflichtet sich aber nicht dazu oder zu einem sonstigen Tätig werden in dieser Hinsicht. Ob und in welchen Umfang der Vertriebspartner daher im Rahmen dieses Vertrages im Sinne einer Vermittlung von Finanzierungen tätig wird, liegt jeweils ausschließlich in seinem Ermessen und in seiner eigenen Entscheidung.

- (3) Protecta.at ist berechtigt, vom Vertriebspartner Anträge betreffend Finanzierungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 2 Courtage

- (1) Der Vertriebspartner erhält für die von ihm vermittelten und abgeschlossenen Finanzierungen eine Courtage gemäß Beilage ./1. Protecta.at ist berechtigt, die Höhe der Courtage im Bedarfsfall (zB.: bei einer Änderung der Courtagebestimmungen einer Partnergesellschaft) entsprechend zu ändern. Der Vollständigkeit halber stellen die Vertragsparteien klar, dass für von protecta.at abgelehnte Finanzierungen kein Anspruch auf eine Courtage besteht.
- (2) Der Courtageanspruch entsteht erst mit Abschluss der Finanzierung durch den Kunden mit der Partnergesellschaft.
- (3) Nach Abschluss des durch den Vertriebspartner vermittelten Vertrages und nach Eingang der entsprechenden Gesamtcourtagezahlungen durch die Partnergesellschaft schreibt protecta.at dem Vertriebspartner die ihm zustehende Courtage auf dem für den Vertriebspartner geführten Kontokorrentkonto gut.
- (4) Sollte der Auftrag, für den die Courtage ausbezahlt wurde, vom Kunden storniert werden, ist der Vertriebspartner verpflichtet, die aufgrund dieses Geschäfts ausbezahlte Courtage zurück zu erstatten.
- (5) Binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung hat der Vertriebspartner allfällige Unrichtigkeiten der Abrechnung schriftlich bei protecta.at zu reklamieren, andernfalls die Abrechnung samt sämtlicher Anlagen mit den jeweiligen Monatssalden vom Vertriebspartner als richtig anerkannt wird.

§ 3 Gewerbeberechtigung

- (1) Der Vertriebspartner bestätigt hiermit, dass er eine für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche gewerberechtliche Berechtigung besitzt. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, protecta.at diese Berechtigung auf Verlangen vorzuweisen sowie allfällige Änderungen oder das Erlöschen der Gewerbeberechtigung unverzüglich protecta.at anzuzeigen.

- (2) Der Vertriebspartner hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen die jeweils auf ihn entfallende Einkommenssteuer sowie sämtliche mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Abgaben, Gebühren und sonstigen Beiträge selbst abzuführen.

§ 4 Weisungsfreiheit; Dienort

- (1) Der Vertriebspartner unterliegt, soweit es nicht sachlich durch die Natur des Auftrages bzw. konkreten Projekts vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages und bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen von protecta.at. Er ist bei der Erfüllung der in § 1 dieser Courtagevereinbarung genannten Aufgabenbereiche in seiner Zeiteinteilung völlig frei.
- (2) Der Vertriebspartner ist darüber hinaus frei in der Wahl seines Arbeitsortes und der Arbeitsbehelfe, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 dieser Courtagevereinbarung bedient.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vertriebspartner ist zur Geheimhaltung allfälliger ihm zur Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von protecta.at sowie vertraulicher Daten der Kunden von protecta.at gegenüber Dritten – zeitlich unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus – verpflichtet.
- (2) Im Falle eines Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Vertriebspartner, an protecta.at pro Verstoß eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- zu bezahlen.

§ 6 Kunden- und Bestandsschutz

- (1) Protecta.at garantiert dem Vertriebspartner Kunden- und Bestandsschutz.

- (2) Sollten durch direkte Kundenanfragen weitere Geschäfte mit einem Kunden, der vom Vertriebspartner vermittelt worden ist, zustande kommen, erhält der Vertriebspartner für diese Verträge seine Courtage gemäß den jeweils gültigen Courtagebestimmungen. Voraussetzung für den Courtageanspruch ist allerdings, dass der Vertriebspartner auch die diesbezügliche Betreuung des Kunden übernimmt.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung dieser Courtagevereinbarung durch beide Parteien und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Protecta.at ist darüber hinaus zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Vertriebspartner die für seine Tätigkeiten iSd § 1 dieser Courtagevereinbarung erforderliche Gewerbeberechtigung verliert oder ruhend meldet;
 - b) über das Vermögen des Vertriebspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- (2) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien zuständig.
- (3) Durch diesen Vertrag werden alle bisher bestehenden Vereinbarungen ersetzt, sodass keine wie immer gearteten sonstigen, schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame und/oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

Beilage ./1:Courtageliste

Wien, am

protecta.at
Finanz- und Versicherungsservice GmbH

firmenmäßige Zeichnung des VP